

Verein zur Förderung des TSGV Albershausen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des TSGV Albershausen“ - im folgenden „Verein“ genannt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Albershausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Turn-, Sport- und Gesangverein Albershausen 1896 e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und hat Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- zu unterstützen. Sie sind dabei an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe gebunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Vereinsauflösung
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen
 - Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - unehrenhaftem Verhalten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft -gleich aus welchen Gründen- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 - Ausschluß (siehe § 5).
- (2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe von Rechtsmitteln auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, einen Ausschluß, oder Maßregelung ist Einspruch zulässig. Er ist innerhalb zwei Wochen -vom Zugang des Bescheids gerechnet- beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 8 Mitgliedbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge/Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Festgesetzte Beiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 10)
- der Vorstand (§ 11).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Albershausen. Zwischen dem Tag der Einladung und der ordentlichen Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
- (4) Mit der Veröffentlichung der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen (soweit erforderlich)
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- (5) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die volljährig sind. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, Umlagen, Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, Satzungsänderungen, Vereinsauflösung sowie über alle Punkte der Tagesordnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern.
- (8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie auf die Tagesordnung genommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (9) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem/der Schriftführer/in
 - bis zu zwei Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - die/der 1. Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (5) Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - Dem 1. Vorsitzenden bis zu DM 1.000
 - Dem Vorstand über DM 1.000
 - Der Kassier ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den laufenden Verwaltungsbedarf einzugehen

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die stimmberechtigte Mitglieder sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Bei vorgefundenen Mängeln ist zuvor dem Vorstand zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 13 Auflösung des Vereins/Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Die Vereinsauflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Weiter § 13:

- (5) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Göppingen.
- (2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 29. Oktober 1997 beschlossen.
- (3) Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie auf der Teilnehmerliste der Gründungsversammlung unterzeichnet.